

# **Satzung**

## **L. O. Volleys e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen L. O. Volleys e.V.. Beinamen zum offiziellen Vereinsnamen dürfen geführt werden, insofern diese nicht den § 3 Absatz 7 der Satzung verletzen und dem Ansehen des Vereins schaden.
- 2) Der Hauptsitz des Vereins ist 09212 Limbach – Oberfrohna.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister Chemnitz/Land eingetragen werden.
- 4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft seiner Abteilungen bzw. Sektionen in den jeweiligen Sportverbänden, Landessportverbänden und Sportinstitutionen an. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
- 5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist bestrebt, zur Entwicklung des Sportes beizutragen. Er garantiert seinen Mitgliedern geordnete sportliche Betätigung.
- (3) Die Mitglieder streben nach Gesundheit, Wohlbefinden und körperlicher Fitness.
- (4) Lebensfreude und Leistungsstreben sollen gleichermaßen das Vereinsleben widerspiegeln.
- (5) Der Sportverein ist eine freiwillige Vereinigung von Bürgern mit dem Ziel der sportlichen Freizeitgestaltung.
- (6) Aktive sportfreundliche Beziehungen zu Vereinen des In- und Auslandes werden angestrebt.

### **§3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der konkrete Zweck ist im § 52 (2) Nr. 21 (die Förderung des Sports) niedergelegt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Angehörigen anderer Völker und Rassen gleiche Rechte ein. Es wird der Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vereins wenden sich gegen jede Art von Doping und verpflichten sich, keine unlauteren Mittel zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit anzuwenden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins vertreten die Stadt Limbach – Oberfrohna über ihre Grenzen hinaus.

## **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- (1) Den erwachsenen Mitgliedern:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c) Fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Den jugendlichen Mitgliedern ab vollendetem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Kindern bis zum 14. Lebensjahr
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

## **§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei dem Eintritt von Kindern und Jugendlichen (Minderjährigen) in den Verein bedarf es der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft im Verein durch eine schriftliche Austrittserklärung jederzeit im laufenden Jahr zu beenden. Bis zum ordentlichen Austritt sind alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu zustellen.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Halbjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (8) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Sie handeln nach den Prinzipien der gegenseitigen Rücksichtnahme, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Vereinseigentum zu achten und pfleglich mit ihm umzugehen.
- (4) Mittel und Gegenstände, die sich in Vereinseigentum befinden, sind mit Genehmigung des Vorstandes von Mitgliedern nutzbar.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung ihrer Beiträge verpflichtet.

## **§ 7 Gliederung des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Höchstes Organ des Vereins ist seine Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlung ist außerdem in folgenden Fällen einzuberufen:
  - Wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt
  - Wenn es die Interessen des Vereins erfordern
  - Wenn der Verein sich auflösen will

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten
  - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes (aller 3 Jahre)
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Bestätigung des Haushaltsplanes
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen in Textform (Brief, Fax, Email). Sie ist den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.
  - (3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
  - (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von 25% der Anwesenden beantragt wird. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

- (6) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (7) Anträge können gestellt werden:
- Von jedem erwachsenen Mitglied (§4 Absatz 1)
  - Vom Vorstand
  - Vom Rechtsausschuss
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Hauptversammlung zur Einsicht verfügbar zu machen.

### **§9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus Präsident, Stellvertreter des Präsidenten und Kassenwart. Dem Vorstand können bis zu 4 weitere Mitglieder angehören.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist auf Vorstandsvorschlag ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, durch den ein neues Vorstandsmitglied diese Stelle kommissarisch begleitet. Zur nächsten regulär stattfindenden Jahreshauptversammlung wird das kommissarische Vorstandsmitglied ordentlich zur Wahl gestellt. Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist eine Neuwahl des Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese muss im Zeitraum von 90 Tagen nach Ausscheiden des zweiten Vorstandsmitgliedes erfolgen.
- (5) Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese muss im Zeitraum von 90 Tagen nach Ausscheiden des Präsidenten erfolgen.
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
- Erteilung und Entzug von Nutzungsgenehmigungen für vereinseigene Mittel und Gegenstände

### **§10 Der Rechtsausschuss**

- (1) Der Verein kann bei Bedarf einen Rechtsausschuss bilden. Er wird dann von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Rechtsausschuss hat die Aufgabe über Einsprüche zu Maßregelungen gegen Vereinsmitglieder zu entscheiden und über die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Vereins und der Sportverbände zu befinden.
- (4) Der Rechtsausschuss ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

### **§11 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:
- Mitgliedsbeiträgen
  - Zuschüssen von der Kommune
  - Zuschüssen von Sportorganisationen und deren Verbänden
  - Zuschüssen von anderen öffentlichen Einrichtungen
  - Sponsorentätigkeit und Werbeeinnahmen

- Sonstige Spenden
- (2) Die Finanzen des Vereins werden vom Kassenwart verwaltet. Der Kassenwart ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragsordnung beschließt der Vorstand.
- (4) Im Bedarfsfall können Sonderbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Sonderbeiträge bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### **§12 Rechtsvertretung**

- (1) Der Verein wird gerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand kann einen bevollmächtigten Vertreter zur Rechtsvertretung des Vereins berufen.
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.  
Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Für schuldhaft entstandene Schäden am Vereinseigentum haftet der Verursacher bzw. bei Kindern und Jugendlichen die gesetzlichen Vertreter.
- (5) Bei unverschuldeten Schäden am Vereinseigentum haftet der Verein im Rahmen der Möglichkeiten seines Versicherungsschutzes.

### **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Dazu ist den Mitgliedern eine Einladung zu übersenden, in welcher die Auflösung bekanntgemacht wird. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist für die Abwicklung verpflichtet:
  - a) Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen
  - b) Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern zu erfüllen
  - c) Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen Organs zurückzuführen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Limbach–Oberfrohna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwendet hat.

### **§14 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung des L. O. Volleys e.V. tritt mit der Gründungsversammlung am 6.06.2016 und der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

Ingolf Baum

Anne Säwert

Dirk Schuler

Jens Stallinger

Marco Riedel

Steffen Kraus

Lars Schneider